



Dienstag den 17. May 1808.

(Joseph Georg Trafsler.)

W i e n.

Er. kais. königl. apostol. Majestät haben dem Oberstlieutenant des Bukassowichischen Infanterie-Regiments, Ludwig Freyherrn von Sabelkoven, die wirkliche kais. königl. Kämmerer-Würde zu verleihen geruhet.

Er. k. k. Majestät haben dem Ignaz Ernst Purgai, Besitzer der Herrschaft Eibiswald in Steyermark, in Hinsicht seiner bey mehreren Gelegenheiten gezeigten patriotischen Gesinnungen gegen Landesfürsten und Vaterland, dann auszeichnender Behandlung des kaiserlichen Militärs, den erbländischen Ritterstand mit dem Ehrenworte: Edel-

er von, allernachst zu verleihen geruhet.

Er. k. k. apostol. Majestät haben dem Vize-Hofbuchhalter bey der k. k. Kammeral-Hauptbuchhaltung, Franz Nascher, rücksichtlich seiner dem Staate geleisteten vieljährigen und nützlichen Dienste, sammt dessen ehelicher Nachkommenschaft, den erbländischen Adelstand, mit dem Ehrenworte: Edel von, allernachst zu verleihen geruhet.

Er. kais. königl. apostol. Majestät haben dem Hofkammer-Archivs-Direktor, Johann Georg Belack, den Charakter eines k. k. Hofsekretärs, jedoch bloß für seine Person, mithin ohne Folge für seine einstmaligen Amts-Nachfolger, in Rück-

Rücksicht seiner während einer vieljährigen Dienstleistung gesammelten Verdienste mit Rücksicht der Taten, allergnädigst zu verleihen geruhet.

## Frankreich.

Paris den 20. April. Heute früh ist die Königin von Holland, welche sich gegenwärtig in Paris befindet, von einem Prinzen glücklich entbunden worden. Der Fürst Reichs-Erzkanzler, welcher nach den Anordnungen der Konstitution zugegen war, gab sogleich durch außerordentliche Abgeordnete nach Holland und an den Kaiser und die Kaiserin Nachricht.

Durch ein am 1. April erschiene- nes kaiserliches Dekret ist nun auch die Reserve der Konstription vom Jahre 1799 in Dienstthätigkeit gesetzt worden.

Der Kaiser hat den Schiffskapitän Baudin, für seine neuliche gute Führung der Fregatten Hortensie und Hermione, zum Gegenadmiral ernannt.

## Großbritannien.

London den 2. April. Am 30. März hat Sir James Saumarez, welcher unsere Flotte in der Ostsee kommandiren soll, vom Könige Abschied genommen. Am demselben Tage überreichte die Stadt London, durch den Lord Mayor und andere Deputirte,

dem Könige eine Adresse, worin sie ihre Anhänglichkeit und Ergebenheit zu erkennen gab.

Unter den nach Schweden bestimmten Truppen befinden sich die gesammte deutsche Legion, 6000 Mann Fußgarden und verschiedene Regimenter Kavallerie. Lord Cathcart führt das Oberkommando, und unter ihm kommandiren Sir John Moore, Sir David Baird, Sir Arthur Wellesley, und die Brigadiergenerale Dyott und Cotton. Unsere Flotte wird in einzelnen Divisionen nach der Ostsee abgehen. Sir Samuel Hood kommandirt auf dem Centaur unter Admiral Saumarez.

Die Blokade des Hafens von Lissabon ist so strenge, daß seit dem Anfange derselben nur 4 Schiffe daselbst haben einlaufen können.

35,000 Einwohner von Manchester haben eine von ihnen unterzeichnete Bittschrift um Frieden dem Parlament übergeben lassen.

General Stuart ist nach Malta abgegangen, und hat das Kommando aller Britischen Truppen im Mitteländischen Meere erhalten.

Am 29. März trug Lord Falkstone im Unterhause abermahls auf eine Adresse an den König an, daß die Dänische Flotte in gutem Stande erhalten, und, sobald es die Umstände erlaubten, zurückgegeben werden möchte. Herr Wilberforce und andere unterstützten den Antrag, der aber wieder mit 105 gegen 44 Stimmen verworfen wurde.

Däne:

## Dänemark.

Kopenhagen vom 16. April. Ungeachtet der feindlichen nicht uneträchtlichen Seemacht im Belt sind in diesen Tagen 700 Mann von einem nach Seeiland beorderten Jütschen Regiment Infanterie in den Belt ohne Anstoß passiret.

Die Zahl der feindlichen Kriegsschiffe in den hiesigen Gewässern wächst allmählig immer mehr an. Am 13. stießen 2 Englische Linienschiffe, von denen eines die Flagge eines Kontre-Admirals fuhr, und den Admiral Samuel Hood am Bord haben soll, zu den im Sunde befindlichen Kriegsschiffen. Doch hat die Nähe der Feinde den bekannten braven Helsingbrer Lootsen, L. Bagge, nicht hindern können, am 12. in der Nacht mit 3 Böten nach Högenäs zu gehen, ein dort liegendes, mit Steinkohlen beladenes, Schwedisches Schiff aus dem Hafen wegzunehmen, und es nach Helsingbr zu bugsiren, wo solches am folgenden Mittag um 12 Uhr sicher im Hafen lag. Im großen Belt befinden sich nach den Berichten 3 Linienschiffe, 2 Fregatten, 2 Briggen und 4 Dänische Jachten, welche die Engländer armirt haben. In der Rödger Bucht hat man in dieser Woche 3 große feindliche Schiffe vor Anker gesehen.

Der gegenwärtige Kommandant in Helsingburg ist der Baron Ederström, Chef der Mörgerschen Husaren, einer

der ausgezeichnetesten Offiziere in der Schwedischen Armee. Er hat sich in Pommern durch seine kalte Entschlossenheit das Vertrauen seiner Untergebenen in einem hohen Grade erworben.

Die den Regimentern nunmehr einverleibten Bataillons der Landwehr sind in dieser Woche zu den Waffenübungen einberufen worden, auch wird die nunmehr versammelte Küstenmiliz täglich geübt.

Man weiß nun, daß der König von Schweden alle Anstalten zur bequemen Beförderung des Grafen Moltke auf seiner Reise durch Schweden hatte treffen lassen. Ein königl. Courier hatte auf allen Poststationen im voraus 32 Pferde bestellt. Ein anderer königl. Courier folgte mit dem Wagen des Gesandten. Ueberall fand derselbe das Mittags- und Abendessen schon bestellt, und die besten Zimmer waren für ihn in Bereitschaft. Der Baron Adelspärt, Lieutenant bey der Schwedischen Fußgarde, begleitete den Grafen bis nach Helsingbr.

Schreiben aus Jütland vom 23. April. Von Skagen will man 12 Linienschiffe gesehen haben, die nach dem Sunde steuerten.

Wie es heißt, haben die Engländer einen Versuch gemacht, auf der Insel Arroe zu landen, der aber mit Verlust zurückgeschlagen worden.

## Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Für den verfloffenen April ist:

Barometer Maximum 27' 10<sup>''</sup>7 den 8.

Minimum 26''10.0'' den 2.

Aeusserer nördlicher Thermometer Maximum + 16°7 den 22.

Minimum — 4°8 den 1.

Aeusserer südlicher Thermometer Maxim. + 26°64 den 23.

Minim. — 5°3 den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.

Minimum = 114 den 23. und 28.

Abweichung des Magnets 14°13' westl.

Mon.	Barometer		Aeusserer nördlicher		Innerer		Aeusserer südlicher		Aeusserer nördlicher		Aeusserer südlicher		Winde.
	in Pariser Zoll u. Lin.		Thermo. Reaum.		Thermo. Reaum.		Thermom. Reaum.		Hygromet.		Hygromet.		
12	27	8.8	X	8.6	X	13.8	X	9.3	200		73	O.	
	27	9.1		13.8		15.9		23.5	265		37	S.O.	
	27	9.0		17.7		24.2		12.9	326		44	S.O.	
13	27	9.0	X	8.9	X	15.2	X	10.2	173		75	O.	
	27	9.0		17.5		20.3		24.0	228		47	O.	
	27	8.4		18.3		27.5		15.5	355		38	O.	
14	27	8.1	X	10.2	X	15.0	X	10.7	165		61	W.	
	27	8.0		17.7		18.2		20.0	263		45	NW.	
	27	7.4		10.2		21.0		16.5	286		51	N.	
15	27	6.6	X	11.8	+	15.0	X	12.0	119		86	NW.	
	27	6.0		16.0		17.6		18.5	209		53	NW.	
	27	5.2		10.6		15.0		10.7	102		87	W.	

Aus einer beträchtlichen Anzahl von Beobachtungen am Barometer und Thermometer seit dem Anfange des Jahres 1798, nach de Luc auf + 10° Reaumur reducirt, fand ich die Erhöhung der Krakauer Sternwarte über die Fläche des mittelländischen Meeres 78 $\frac{1}{2}$  $\frac{1}{5}$  Pariser Toisen.

Littrow.

# Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 40.

## Advertisemente.

### Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Masse des verstorbenen Franz Treitler von Traubenburg gehörigen, im Krakauer Kreise gelegenen Güter Dobrowice samt Zubehören, mittels öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 15. Junii l. J. um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen in Pacht werden gegeben werden:

1ten. Jeder Lizitirende hat den 10ten Theil des bestimmten Werthes gleich bei der Lizitation mit 520 flr. als Kauggeld zu erlegen; sollte aber der Pächter von der Pachtung absteigen, alsdann wird eine neue Lizitation auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben werden.

2ten. Er wird verbunden seyn die halbjährigen Raten ans Gerichts-Depositum und zwar in einer kursirenden Münze vorhin zu bezahlen.

3ten. Er wird alle öffentlichen politischen Geschäfte und die Gerichtsbarkeit für die Unterthanen besorgen, ohne etwas dafür zu verlangen.

4ten. Alle Steuern und Zehenden, welche immer seyn mögen, wird er abzuführen, und die Quittungen über die richtige Abfuhr beim Ausgang des Pacht-Kontrakts darzulegen haben.

5ten. Auch die Lieferung, wenn eine ausgeschrieben werden sollte, wird

der Pächter verbunden seyn abzuführen, und zwar ohne alle andere Vergütung, als welche das höchste Verrentarium bestimmen wird.

6ten. Von den Unterthanen darf der Pächter nichts über das Inventarium fordern, auch kann er die Robotstage auf keine Weise anderswo, als in den gepachteten Gütern, noch das Inventarial-Vieh, außer zum Grundbedarf, keineswegs zur Ausfuhr des Getraides und anderer Produkte verwenden; folglich soll er sich von aller Unterdrückung der Unterthanen enthalten.

7ten. Er darf sich nie unterstehen das Stroh vom Grunde wegzuführen, zu verkaufen oder zu verderben unter 4 flr. Strafe für jedes Schock.

8ten. Ueber die Integrität der auf diesen Gütern befindlichen Gesträuche hat er sehr genau zu wachen, an h kann er aus denselben keinen Nutzen für sich ziehen, ausgenommen zum Grundbedarf gegen besondere Einwilligung der Vormünder; auch wird es den Vormündern frey stehen einen Heger anzustellen.

9ten. Jede Reparatur, deren Kosten nicht 10 flr. übersteigen, ist der Pächter ebenfalls zu übernehmen verbunden, was aber 10 flr. übersteigen würde, dieses wird er mit Einwilligung der Vormünder auch vollführen, und daher soll er trachten die Güter in demselben Stande zu erhalten, in welchem er sie übernimmt.

10ten.

10 tens. Der Pächter hat über das Feuer genau zu wachen, denn, wenn eine Feuersbrunst aus seiner oder seiner Leute Schuld erfolgen sollte, wird er allen entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

11 tens. In welchem Preise und Bestande er das Inventarium übernimmt, in demselben ist ers zurückzustellen verbunden.

12 tens. In welcher Strecke des Feldes und in welcher Zahl der Koroze er die Ausfaat mit reinem Getraide in Gegenwart der von den Vormündern dazu bestimmten Aufseher, bestellt findet, in derselben wird ers zurückzustellen verbunden seyn.

13 tens. Er wird keine Aenderung der Aecker, Wiesen und Felder, noch andere Veränderungen vornehmen können; sondern in welchem Stande ers übernimmt, in demselben ist ers verbunden zu erhalten, und in Gegenwart der durch die Vormünder dazu bestimmten geschworenen Aeltesten der Gemeinde zurück zu stellen.

14 tens. Wegen Unglücksfällen, diejenigen ausgenommen, welche in den Gesetzen enthalten sind, wird der Pächter keine Forderung machen können.

15 tens. Wenn beim Ausgange des Pachtkontrakts eine größere Ausfaat vorfällt, diese wird dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen vergütet werden; wenn aber im Gegentheile eine kleinere Ausfaat hervorkommen sollte; wird der Pächter nicht nur die abgängige Ausfaat nach den Marktpreisen, sondern auch den abgehenden Nutzen zu ersetzen haben.

16 tens. Wie er die Felder bestellt findet, so ist er sie auch zurückzustellen verbunden; im Gegentheile wird er den verursachten Schaden zu ersetzen haben.

17 tens. In welchem Stande er die Obstgärten und Wiesen übernimmt, in

demselben wird er solche zurückzustellen verbunden seyn.

18 tens. Weil der Wald dieser Güter kein Brennholz enthält; so wird der Pächter auch keine Anweisung fordern, sondern das Brennholz von Eigenem selbst anschaffen; und daher soll er sich nie unterstehen, einen Stamm, es sey auch nur ein Weidenbaum, der noch wächst, unter 6 Duk. Strafe zu seinem eigenen Gebrauch zu verwenden.

19 tens. Der Pächter wird vielmehr trachten, um das Brennholz in die Zukunft zu vermehren, daß jährlich 60 Stück Weiden gesetzt werden.

20 tens. Gleichwie dem Pächter der Besitz am 24. Junii 1808 wird eingeantwortet werden, so wird er auch nach Verlauf der fünf Jahre, nämlich am 24. Junii 1813 ohne alle Aufkündigung diesen Besitz zu räumen verbunden seyn.

21 tens. Der Pächter wird binnen 6 Wochen, vom 24. Junii 1808 an gerechnet, eine dem jährlichen in der Lizzitation angebotenen Pachtshillinge gleichkommende Kaution, wegen Zuhaltung der Kontrakt-Punkte und Abführung der Raten, zu verschreiben haben.

22 tens. Auch wird der Pächter verbunden seyn dem Bogten oder Dorfrichter für seine Mühe in öffentlichen und Dominikal-Angelegenheiten, einen Tag in der Woche, wie es bisher üblich ist, von der Robot nachzulassen, und zwar ohne eine Vergütung zu fordern.

Krakau den 20. April 1808.

Joseph von Mikorowicz.  
Scheranz.  
Monkofsfi.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 2

## K u n d m a c h u n g.

Im Garten Nr. 12. auf dem Sane gegenüber der Karmeliter-Kirche in Krakau, neben des Herrn Clemens Ewinski seinem Bräuhaus, wird für dessen Rechnung vom 15. May d. J. an, von Windischbauer gebrantetes Englisches Bier in bester Qualität, die Bouteille für 24 kr. und mit der Bouteille für 30 kr. ausgedient werden. — In ganzen Parthien ist dieses Bier in der hiezu bestimmten Niederlage auf der Schussergasse Nr. 327., wo jedoch nicht weniger als 12 Bouteillen verkauft werden dürfen, und Fässerweise zu 36 Garnez, das Faß p. 54 fl., jeder Zeit zu haben. 2

Von der k. k. galizischen Bankalgefällen-Administration ist wider den preussisch Zaleszner Bauern Joan Mlinarczyk unterm 9. Jänner 1808. Zahl 378. nachstehende Nozion geschöpft worden:

Da vermöge von dem Przedborzer Zollamte anher vorgelegten Untersuchungsakten derselbe geskändig ist, daß er die ihm an der äußersten Gränze auf einem Seitenweg beanspruchete Kalbe, im Schätzungswerthe pr. 18 fl. auszuschwärzen Willens war;

So wird dieselbe, oder vielmehr der dafür erlöste Werthsbetrag pr. 20 fl. 15 kr. sammt 18 fl. Nebenstrafe im Grunde des 86. 91. und 102. Zollpatents sphen in Verfall gefprochen.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm geskändig einberaumten Mitteln Den Monate mit dem Weisake hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Strafserkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden. 3

## A n k ü n d i g u n g.

Da die Verpachtung der Trankeuer für das Milit. Jahr 1809 in den hier kreisigen Städten, und zwar:

am 7. Juny 1808 von der Stadt Ostuf mit dem Pratum fisci pr. 1168 fl.  
 am 10. Juny von der Stadt Wolbrom mit dem Pratum fisci pr. 2140 fl.  
 am 11. Juny von der Stadt Scasa mit d. Pratum fisci pr. 561 fl. 45 kr.  
 am 13. Juny von der Stadt Slomnik mit dem Pratum fisci pr. 501 fl.  
 am 15. Juny von der Stadt Proszowice mit dem Pratum fisci pr. 512 fl.  
 am 18. Juny von der Stadt Koszyce mit dem Pratum fisci pr. 500 fl.  
 am 23. Juny von der Stadt Zarnowice mit dem Pratum fisci pr. 1101 fl.  
 am 25. Juny von der Stadt Wiechow mit dem Pratum fisci pr. 1417 fl.  
 am 20. Juny von der Stadt Zendzejow mit dem Pratum fisci pr. 1369 fl.  
 abgehalten werden wird, so werden Pachtlustige mit dem Weisake vorgeladen, sich an bestimmten Tagen bei dem Magistrat der betreffenden Städte einzufinden, und sich mit den 10prozentigen Kengeld zu versehen, wo ihnen sodann noch von der Lizitation die weiteren Kontraktbedingnisse bekannt gemacht werden.

Krakau den 30. April 1808.

3

## K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. verbundenen 1ten Przemysler Magistrats-Beisizersstelle wird der Konkurs mit dem Weisake ausgeschrieben, daß die diekfälligen Competenten ihre mit dem Eligibilitätsdekrete und dem Moralitätszeugnisse versehenen Gesuche längstens bis Ende May d. J. bei dem Przemysler Kreisamte anzubringen haben. Krakau am 4. May 808. 2

Kund:

**Angelkommene Fremde in Krakau.**

Am 10. May.

- Der Herr Michael von Klimowiz mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.
- Der Herr Johann von Lewizki mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.
- Der Herr Vinzens von Praymowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 329. kömmt von Warschau.
- Der Herr Samuel von Zelinski samt Ignaz Walikowski, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Am 11. May.

- Der Herr Paul v. Kalinski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 267. kömmt vom Lande.
- Die Frau Furstin v. Jablonowska mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt von Warschau.
- Der Kaufmann Herr Gregor Wojanowski samt Johann Jarkowiz und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 103. kömmt von Kalisch.

Am 12. May.

- Der Herr Joseph von Warmann mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 9. kömmt vom Lande.
- Der Herr Kaspar von Etojanowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Sand Nr. 4. kömmt vom Lande.

**Verstorbene in Krakau und ten Vorfädien.**

Am 9. May.

- Dem Kutscher Nikolay Librowski f. S. L. in: zens, 2 Monat alt, an Konvulsion, in Stra: dom Nr. 24.
- Die Wittib Anna Kaminska 52 Jahr alt, an Lungenentzündung, in der Stadt Nr. 235.
- Die Wittib Magdalena Bednarskanka 60 Jahr alt, an Lungensucht, in der Stadt Nr. 277.

Am 10. May.

- Dem Knecht Paul Kravzinski f. S. Jakob 9 Monat alt, am Stedhusten, in Kleparz Nr. 143.
- Der Herr Freiherr Dofeni Geraud 49 Jahr alt, an ein Schlagfluß in der Stadt Nr. 242.
- Anna Harbon 40 Jahr alt, an der Ab: zehrung, im St. Lazar Spital.

Am 11. May.

- Dem Herrn Stadtphysikus Genner f. L. Jo: sepe 16 1/2 Jahr alt, am hüzigen Nerven: fieber, in der Stadt Nr. 203.
- Dem Schuster Johann Zielinski f. L. Jo: sephe 5 Tage alt, an Konvulsion, in Kle: parz Nr. 187.
- Dem Tagelöhner Franz Jelonet f. L. Fran: ziska 8 Tag alt, an Konvulsion, in Kleparz Nr. 234.

**K r a k a u e r M a r k t p r e i s e**

vom 9. und 10. May 1808.

	Getreide - Gattung.					
	1.		2.		3.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Koresz Weizen zu	15	30	14	30	14	—
— — Korn —	14	—	13	30	13	—
— — Gersten —	12	—	11	30	11	—
— — Haber —	8	—	7	30	—	—
— — Hirse —	28	—	27	—	26	—
— — Erbsen —	18	—	17	—	16	—



## Besondere Beilage zu Nro. 40.

Von Seiten der k. k. Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Ignaz Zakrzewskischen Verlassenschafts-Masse gehörigen Güter der Sandomirer Starosten, in Folge eines Ersuchschreibens der k. k. Lubliner Landrechte als der Vormundschafts-Zustanz der minderjährigen Zakrzewskie, im Wege einer öffentlichen bei den hiesigen k. k. Landrechten am 22. Junii 1808. abzuhaltenden Versteigerung in sechsjährigen Pachtbesitz vom 24. Junii 1808 an bis 24. Junii 1814 unter nachstehenden Bedingungen werden gegeben werden:

Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starosten besteht in dem Dorfe Samborzeec samt einer Meyerey in den Robothdörfern Zufow und Zycia, in dem Dorfe Mokoszyn samt einer Meyerey, und in dem Dorfe Stodoly samt einem Meyerhufe und den dazu gehörigen Meyereyen Lwaska und Brochoice oder in Wydarlus genannt.

Der gegenwärtige Pächter zahlt jährlich von dieser Starosten im Golde 935 Dk. in der Landmünze 33678 fl. p. außer dem ist er verbunden jährlich an Steuern zu zahlen 14845 — 7 1/2 gr.

Zusammen 935 Dk. 48523 fl. 7 1/2 gr. Weil aber die öffentlichen Steuern merklich sind erhöht worden, und in einem Jahre weniger in dem andern mehr gezahlt wird; so macht sich die Masse der Zakrzewskischen Erben ver-

bündlich in der Zukunft die sämtlichen Steuern dem Pächter zu vergüten, und daher wird als Fiskalpreis der ganze Pachtshilling, den der jetzige Pächter zahlt, hergesetzt pr. 935 Dk. 48523 fl. p. 7 1/2 gr.

## Bedingungen:

1ten. Die im Radomer Kreise gelegene Sandomirer Starosten, welche die Ignaz Zakrzewskischen Erben kraft des Joseph Graf Ossolinskischen Adyitalitäts-Rechtes besitzen, und welche in den Samborer, Mokoszyner, Stodoler, Lwapter und Brochoicer oder Wydarluser Meyerey, in den Dörfern Samborzeec, Zufow, einem Antheile in Zycia, einem Antheile in Mokoszyn, und im Dorfe Stodoly besteht, wird mit allen dazu gehörigen Proventen auf 6 nach einander folgende Jahre vom 24. Junii 1808 bis 24. Junii 1814 in Pacht gelassen.

2ten. Jeder Lititirende ist verbunden pro non desolando fando instructo den 2ten Theil des Fiskalpreises nämlich im vollwichtigen holländer Golde 31 Stück Dukaten und in einer im Lande kursirenden Münze 16186 fl. poln. als Neugeld zu erlegen. Sollte aber die Zakrzewskische Vormundschaft durch die in Pachtlassung keine fürs höchste Avarium de non desolando bonis zulängliche Kaution, welche nämlich von der Regierung genehmigt würde, erhalten; so wird alsdann der Pächter dieser Güter ver-

verbunden seyn, eine solche Kauzjon, welche das höchste Avarium de non desolandis bonis fordern würde, zu leisten verbunden, das ist: entweder auf sicheren Gütern zu verschreiben, oder aber im baarem Gelde zu erlegen, in welchem letzterem Falle die Zakrjewskische Vormundschaft ihm von diesem als Kauzjon erlegten Geldbetrage die jährlichen mit 500 zu rechnenden Zinsen zu bezahlen, oder aber von dem jährlichen Pachtshillinge in Abschlag zu bringen verbunden seyn wird.

2ten. Der künftige Pachtbesitzer wird von dem jährlich ausfallenden Pachtshillinge ein Dritttheil im vollwichtigen holländer Golde, jeden Dukaten nämlich zu 18 fl. poln. gerechnet, und zwey Dritttheile in einer kursirenden Münze immer vorhinein am 20. Junii entweder zu Händen der Zakrjewskischen Vormundschaft auszahlen, oder aber ans Gerichts-Depositum abführen.

4ten. Sollte während dieser sechs-jährigen Pachtung aus Ursache des Absterbens des lebenslänglichen Besitzers Joseph Grafen Ossolinski oder aus einer anderen Ursache in welchem immer Jahre die Einziehung dieser Starosten erfolgen, und der Pächter aus dem Besitz gesetzt werden; wird der Pächter hierwegen keine Forderung an die Vormundschaft machen können: wenn er jedoch aus Ursache solch einer Einziehung den für das betreffende Jahr gezahlten Pachtshilling nicht ganz einbringen könnte, und den mindern Empfang mit Registern, Kontrakten und andern Urkunden von diesem Jahre deutlich erweisen

würde; so verbindet sich die Vormundschaft blos die en mindern Empfang dem Pächter zu ersetzen.

5ten. Der Pächter ist verbunden alljährig den ganzen Pachtshilling, ohne alle Vergütung oder Abschlag auf Schloßer, zufälliges, nachbarliches oder Wetterfeuer, auf Pest, feindlichen Einfall und Plünderung, auf Unfruchtbarkeit, Überschwemmung und andere Unglücksfälle, immer vorhinein zu bezahlen.

6ten. Alle jetzigen und künftigen Steuern, die Lieferung in Natur oder Reluirung derselben im Gelde, kurz alle öffentlichen das Dominium treffenden Lasten ist der Pächter, unter eigener Verantwortung für jeden daher entstehenden Nachtheil, zu zahlen und pünktlich abzuführen schuldig; welchen Betrag er aber in Geldabgaben fürs Dominium wird gezahlt und mit Quittungen ausgewiesen haben, solchen wird ihm die Vormundschaft bei der nächsten Pachttrate anstatt Zahlung annehmen. Doch wird er für die Abfuhr und Entrichtung dieser Steuern keine Kosten von der Masse ansprechen können.

7ten. Was aber die Lieferung betrifft, weil diese vom 24. Junii 1803 an noch durch 3 Jahre im Gelde zu reluiren kömmt, für welche jährlich ans höchste Avarium ein Betrag von 1253 fl. poln. 20 gr. gezahlt wird; so wird die Vormundschaft auch diesen Lieferungs-Reluizions-Betrag dem Pächter gegen Vorweisung der Kreisassa-Quittungen vergüten. Was aber der Pächter während dieser Pachtzeit fürs Dominium in Natur gegen

gen gesetzliche Quittungen der Regierung abführen müßte, dafür wird er sich mit der von der Regierung zu bemessenden Vergütung zu begnügen, und solche selbst aus der Verarialkasse zu beheben haben, und erst in jenem Falle wird die Vormundschaft verbunden seyn den von der Regierung bemessenen Preis für diese in Natura abgeführte und mit gesetzlichen Quittungen der Regierung erwiesene Lieferung zu bezahlen, wenn er vor Verlauf der sechs-jährigen Pachtung die Vergütung aus dem höchsten Veratio nicht erhalten könnte; dennoch wird aber keine Strohlieferung oder die Nothotstage die zur Abfuhr einer Lieferung in Natura verwendet worden, auch keine anderen diesfälligen Ausgaben oder Nachtheil vergütet werden können, mit dem jedennoch Zufalle: daß, wenn etwas an Getraide in Natura fürs höchste Verarium ohne Vergütung geliefert werden müßte, solches dem Pächter nach den damaligen Marktpreisen des nächstgelegenen Städtchens aus der Pupillar-Masse wird ersetzt werden.

Stens. Die Stanksteuer, als welche eigentlich den Konsumenten trifft, wird aus der Masse der Zakzewskischen Erben nicht vergütet werden; dasselbe ist auch von andern Steuern zu verstehen, die von den Wirthshäusern, Bräuhausern, Mühlen oder von den Miethshäusern gebühren, und welche die Miethsleute, die Kretschmer oder Propinazions-Pächter zu zahlen haben.

gens. Außer dem Pachtshillinge ist der Pächter verbunden den Manipular- oder Körner-Zehend, wo

der Manipular- oder Körner-Zehend gebühret, abzuführen, oder denselben nach den Compositionen, welche und so lange sie bestehen zu zahlen.

10 tens. Der Pächter ist unter eigener Verantwortung verbunden in der Sandomirer Starostey alle Obliegenheiten des Dominiums zu erfüllen und handzuhaben, ohne dafür einige Vergütung aus der Masse der Zakzewskischen Erben zu hoffen.

11 tens. Welche Ausfaat der Pächter bei seiner Besiznahme vorfindet, dieselbe wird er bei der Besizkränzung in einem gut gebauten Felde, mit reinem Getraide und bei Zeiten vor Zeugen aus der Gemeinde gut bestellt zurückzustellen verbunden seyn. Alle Brochäcker müssen vor der Besizkränzung umgewendet werden, und gleichwie dem Pächter für die größere Ausfaat eine Vergütung aus der Masse nach den zur Zeit der Ausfaat bestehenden Marktpreisen der Stadt Sandomir zugesichert wird; so ist er gegenseitig verbunden eine geringere Ausfaat, oder eine aus seiner Schuld herrührende Unfruchtbarkeit, wie auch den dadurch abgängigen Nutzen der Masse der Zakzewskischen Erben nach denselben Marktpreisen zu ersetzen, und daher wird vorzüglich die Warnung gegeben, daß er während der ganzen Pachtzeit nirgends auf einem durch mehrere Jahre nacheinander schon benutzten Acker nicht säen darf.

12 tens. Es wird dem Pächter nicht gestattet ohne Vorwissen und Einwilligung der Vormundschaft irgend eine Reparatur oder neuen Bau an  
So-

Kosten der Masse anzufangen; was jedoch die Vormundschaft für nöthig findet, das wird der Pächter auf die von der Vormundschaft vorgeschriebene Art alsogleich zu vollziehen verbunden seyn, und alle dießfälligen Quittungen und Kontrakte erwiesenen Kosten werden bei der Ratenzahlung in Abschlag gebracht werden. Alle zu einer Reparatur oder zum neuen Bau erforderlichen Robotstage wird der Pächter herzugeben verbunden seyn, für welche ihm die Vormundschaft, und zwar für jeden Zugrobotstag 30 gr. und für jeden Handrobotstag 15 gr. vergütet wird. Das Stroh kann unter keinem Vorwande bei Strafe von 30 fl. poln. für jede Fuhr aus dem Grunde verführt noch verkauft werden; welches von den Grundbedarf zur Düngung und zum Futter des Viehs auf den Mevereyen übrige Stroh auf neue Dächer und Ausbesserung der alten verwendet werden soll. Und da der Pächter die sämtlichen Gebäude in diesem Stande zu erhalten und zurückzustellen verbunden ist, in welchem er sie übernimmt, oder in welchem sie nach einer auf Kosten der Masse vorgenommenen Reparatur oder neuem Bau seyn werden; so wird ausdrücklich vorbehalten, daß dem Pächter keine Reparatur eines Gegenstandes, die nicht über 100 fl. poln. Aufwand erfordert, wird vergütet werden, und der Pächter ist verbunden alle solche Reparaturen, ohne sich hierwegen an die Vormundschaft zu wenden, immer bei Zeiten vorzunehmen, um eine große Deplazion zu verhüten, für welche er, wenn sie aus seiner Schuld erfolgt, der Masse verantwortlich bleibt.

13tens. Der Pächter ist verbunden alle Umzäunungen, Dämme und Brücken, unter eigener Verantwortung, auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, und bei der Beschränkung zu übergeben.

14tens. Für allen durch eine Feuerbrunst in den Gebäuden der Starosten anzurichtenden Schaden wird der Pächter verantwortlich seyn, ausgenommen den einzigen Fall einer vom Plitze herrührenden Feuerbrunst, wovon der an Gebäuden verursachte Schaden, die Masse der Sakzewskischen Erben trifft.

15tens. Den Dorfrichtern oder Vogten in jedem Dorfe ist der Pächter verbunden, nach den Verordnungen der hohen Landesstelle einen Robotstag im Monate ohne alle Vergütung nachzulassen.

16tens. Für den Fall, daß durch eine Verordnung der hohen Landesstelle die Zahl der Robotstage eingeschränkt, oder die Melirung dieser Robotstage verfügt, und einige von den Inventarial Obliegenheiten, welche die Gemeinde der Herrschaft zu entrichten hat, aufgehoben werden sollten, wird der Pächter hierwegen keine Forderung an die Masse machen können.

17tens. Welche Bevölkerung oder Zahl der Unterthanen der Pächter in den Gütern der Sandomirer Starosten vorfindet, dieselbe ist er bei der Beschränkung wieder zurückzulassen verbunden.

18tens. Bei der Beschränkung werden den Pächter keine Rückstände an Robotstagen, an Getreidigkeit,

ketten, und an von ihm immer gebührenden Zinsen und Zahlungen angenommen werden. Zu dringenden Nothdürften der Gemeinden der Sandomirer Starosten, wird ihnen der Pächter zur Saat und Fahrung Getraide vorstrecken, und diese gemachten Vorschüsse wieder selbst von ihnen zurück zu fordern und abzunehmen haben. Wenn aber der Pächter gegen Ausgang des letzten Besitzjahres die in diesem letzten Jahre gemachten Vorschüsse vor der Beschränkung nicht zurückhalten könnte; so verspricht ihm die Vormundschaft solche, gegen Anerkennung der Gläubiger aus den Gemeinden, nach den Sandomirer Marktreifen zu jener Zeit, wo der Vorschuss ist gemacht worden, zu vergüten.

19) tens. Bei der Besitznahme der Pachtung wird die Bevölkerung der Sandomirer Starosten, der Zustand der Gebäude, die sämtliche Ausfaat, und alle übrigen Remanente verzeichnet und durch den Pächter unterzeichnet werden; nach welchem Verzeichnisse beim Ausgang des Besitzes wieder alles zu übergeben verbunden ist.

20) tens. Da das Inventarium der Sandomirer Starosten, welches die Bevölkerung desselben, sammt den Dollegenheiten der Unterthanen, die Ausfaat und die Proventen von den Wirthshäusern enthält, und welches nach dem Bestand dieser Starosten im Jahre 1806/7 aufgenommen worden, mit dem 24ten Juni 1808 einiger Umänderung unterliegen dürfte; so wird ausdrücklich vorbehalten: daß der Pachtbesitzer wegen dieser Aenderung keine Forderung an die Masse der Jarzewskischen Erben machen könne.

21) tens. Da die Stadt Sandomir die unter dem Schlosse gelegenen

Gebäude, und besonders das an der Weichsel gelegene Wirthshaus und noch ein anderes Cegielnia genanntes nach Mokozyn gehöriges Wirthshaus der Sandomirer Starosten streitig macht, wenn daher alle diese unterm Schlosse befindlichen Gebäude u. das Wirthshaus Cegielnia, der Stadt zuerkannt werden sollten; so wird alsdann die Vormundschaft verbunden seyn, von der Zeit der Übernahme dieser sämtlichen Gebäude für die Stadt, und daher des für die Starosten abgängigen ganzen Provents, dem Pächter für die unterm Schlosse befindlichen Gebäuden 1819 flpol. und von dem Wirthshause Cegielnia 500 flpol., als welcher jährliche Proventenbetrag davon im Inventario angelegt ist, zu vergüten. Was aber die durch die Stadt Sandomir gerügte Frage betrifft, daß in diesen Orten kein Zude schänken solle; hierinfallt wird sich der Pächter nach dem Bescheide des k. k. Kreisamts zu verhalten haben, ohne hierwegen eine Forderung an die Masse zu machen.

22) tens. Wenn aus Ursache einer nothwendigen Reparatur oder neuen Baues der Schänkhäuser oder Mühlen die Proventen hiervon unterbleiben müßten, wird der Pächter diesfalls keine Forderung an die Masse thun können.

23) tens. Es steht frey das Inventarium dieser Güter in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 13. April 1808.

Christoph von Nebstamen,  
Vizepräsident.  
F. Pohlberg.  
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

**Ankündigung.**

Am 22. Juny l. J. wird die Versteigerung der Jasler Städtischen Getränkezeugung, und Ausschankgerechtigkeit von Brandwein, Bier und Metb auf 3 nacheinander folgende Jahre das ist vom 1. gmb. 1808 verpachtet. Praecium fisci ist 2053 fr. Pachtlustige haben sich dahero an besagten Tage in der k. k. Kreiskanzley um 9 Uhr früh einzufinden und sich bei der Versteigerungs-Commission anzumelden.

Jaslo den 5. May 1808. 2

**Dienstsuchender.**

Ein Mann im besten Jahren, der sich im Auslande sehr viele ökonomische Kenntnisse erworben hat, und mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen ist, wünscht hier im Lande bei einer Herrschaft als Wirthschafts-Beamter ange stellt zu werden. Er macht sich zugleich anheischig, mit sehr geringen Kosten und mit bestem Erfolg Weingärten dem hiesigen Klima gemäß anzulegen. Er spricht auch etwas die hiesige Landesprache. Das Nähere ist von ihm selbst im Gasthause neben der Post beim goldenen Lampel zu erfahren. 2

**Ankündigung.**

Am 21. Juny 1808 um die 9te Vormittagsstunde in der k. k. Krakauer Kreisamtskanzley werden von Seiten der k. k. Weis-Promniker Kameral-Verwaltung folgende Manivulargehende mittelst öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden (unter denen je-

doch die Untertbanen für ihre eigene Zehende den Vorzug behaupten) auf 1 Jahr nemlich von der 1808. Winter und Sommersehung in Pacht gelassen werden; als: von den Ortschaften

Pisary mit dem Ausruf	83	fr.	—	fr.
Nadwanowice	—	370	—	—
Palecznica	—	23	—	—
Makow	—	32	—	45
Krzywoploty	—	33	—	—
Adamowice	—	25	—	30
Krzefowice	—	252	—	30
Vatowice	—	201	—	—
Bossutow	—	150	—	—
Suloszow	—	125	—	—
Strengoborzycze von herrschaftlichen Aeckern	125	—	—	—
Strengoborzycze von unterthänigen Aeckern	175	—	—	—
Plotnik mit dem Ausruf	450	—	—	—
Marowice	—	175	—	—
Dannice	—	15	—	—
Birkow	—	30	—	—
Dalowice	—	62	—	30
Maszkowet Zyrkowice	50	—	—	—

Pachtliebhaber können sich daher in erwähnter Zeit und Ort mit einem 15prozentigen Badium einfinden, die diesfällige Pachtbedingnisse aber jederzeit in der Promniker Amtskanzley einsehen.

Promnik biain den 5. May 1808.  
Joseph Wiedmann, 2  
Brewalter.

**Ankündigung.**

Nachträglich zu der Ankündigung vom 31. März d. J. wird hie mit bekannt gemacht, daß bey der am 30. May d. J. bey dem k. Krakauer Kreisamte vorzunehmenden Lizitazion das Skurowegefall in Krakau vom 1. Novem

dember l. J. anfangend den Meistbietenden auf drey nach einander folgende Jahre jedoch mit dem ausdrücklichen in den Pachtkontrakten einzuschaltenden Bedingniß, daß auf den Fall Sr. Majestät mit diesem Gefälle in der Zwischenzeit eine andere Einrichtung ode Einleitung zu treffen, für gut befinden sollten, dieser Kontrakt ohne aller Aufkündigung und Entschädigungs-Forderung von selbst ganz aufzuhören habe, in Pacht überlassen werden werde.

Krakau am 10. May 1808. 2

Von der k. k. galizischen Vaucal-Administration ist wider den edlen Mathias Goslawski den jüngern von Radwanow siedler Kreises in Westgalien sub No. 2573 den 14. März 1807 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Die am 9. März v. J. demselben bewiesenermassen in der seitwärts versuchten Ausschwärzung angehaltenen 15 Koro; Gersten und 2 Koro; Haber im Marktpreise pr. 72 flr. 30 fr. oder vielmehr der dafür erlöbte Betrag pr. 74 flr. 45 fr. wird sammt der Neben-

strafe pr. 72 — 30 —

zusammen 146 flr. 45 fr. nach dem 86. und 102. Zollpatents § in Verfall gesprochen. Jedoch mag derselbe diese Nozion innerhalb 45 Tagen, vom Tage des Empfanges rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beisatz hiemit einberaumt daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins,

das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt werden. 2

Von der k. k. gal. Vaucal-Administration ist wider den Kronzet hiesländigen Unterthan von Radwanow Boswentne unterm 14. März vorigen Jahres Zahl 2573 nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da derselbe zu der am 9. März v. J. von den edlen Mathias Goslawski versuchten Ausschwärzung von 15 Koro; Gersten, und 2 Koro; Haber im Marktpreise pr. 72 flr. 30 fr. mitgewirkt hat, so wird wider demselben die Schwärzungsmithelfersstrafe pr. 72 flr. 30 fr. nach dem 110 Zollpatents §. hiemit verhänget. Jedoch kann derselbe wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln mit dem Beisatz hiemit einberaumt, daß nach fruchtloem Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß mit seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gebracht werden. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Edle Mathias Wypicki von Kuligow aus dem Siedler Kreise im J. 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis-schreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung

nung

nung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Edle Abraham Milkowski aus dem Nadomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Kasimir Mozdyński (ein Sohn des in Wysmierzowce Nadomer Kreises wohnhaften Thomas Mozdyński ausge-

wandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten April des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sac. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Theophil Misulowski und Javer Jaginski beide aus dem Nadomer Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 2